

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 94/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna A [REDACTED] .
[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Oktober 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Zutreffend legt das Berufungsgericht dar, daß der Fortbestand der Entschädigungsberechtigung nach § 150 aF BEG einen Antrag in der Schadensart voraussetzt, der bis zum 26. Mai 1965 gestellt sein mußte; die bloße rechtliche Möglichkeit der Antragstellung genügt nicht (BGH Rzw 1981, 16). Hier war ein Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht angebracht. Daß eine pauschale Geltendmachung aller nach dem Bundesentschädigungsgesetz bestehenden Ansprüche lediglich das allgemeine Entschädigungsverlangen zum Ausdruck bringt, nicht aber ein bestimmter Antrag ist, hat der Senat in seinen Urteilen vom 11. Dezember 1980 - IX ZR 9/80; IX ZR 56/79, zur Veröffentlichung bestimmt - entschieden. Aus der Klausel im Mantelbogen kann die Klägerin daher nichts herleiten.

Mai

Dr. Jähnke